



Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007

Erläuterungen zu den ganztagspezifischen Anteilen der Investitionen

Das Verfahren zur Vergabe der Mittel ist in Niedersachsen in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms ‚Zukunft Bildung und Betreuung‘ 2003 – 2007“ [[RdErl. d. MK v. 03.11.2003](#) – Förderrichtlinie] geregelt.

Die Zuwendungen sind auf die ganztagspezifischen Anteile der Investitionen zu beschränken. Bei der Prüfung der Anträge gelten deshalb folgende **Kriterien**:

1. In allen Fällen werden die dem Ganztagsbetrieb **vollständig zuzuordnenden** Vorhaben als **vollständig zuwendungsfähig** anerkannt (z.B. Mensen, Versorgungsküchen, Räume für Sozialpädagogen, Gruppenräume für ganztagspezifische Verwendungen, Einrichtungsgegenstände für Ganztagsbetrieb usw.).
2. In allen Fällen werden Umbauvorhaben von dem Ganztagsbetrieb **vollständig zuzuordnenden** Vorhaben und die aus den Umbauvorhaben entstehenden Folgemaßnahmen als **vollständig zuwendungsfähig** anerkannt (z.B. allgemeiner Unterrichtsraum wird zur Mensa, Folgemaßnahme: Es muss ein allgemeiner Unterrichtsraum neu gebaut werden).
3. In allen Fällen werden die dem Ganztagsbetrieb **überwiegend zuzuordnenden** Vorhaben **als vollständig zuwendungsfähig** anerkannt (z.B. Theaterräume, Aufbewahrungsräume für Geräte spezieller Sportarten, spezielle Sportstätten mit nahezu vollständiger Nutzung am Nachmittag, Räume für Schülerfirmen, Bibliotheken, Lehrerarbeitsplätze usw.).
4. In allen Fällen werden die Vorhaben, die nur **zum Teil** dem Ganztagsbereich zuzuordnen sind, um die **Anteile gekürzt**, die dem allgemeinen Schulbetrieb zuzuordnen sind.

Beispiel 1: Bau von allgemeinen Unterrichtsräumen; Antragssumme 1,6 Mio. €

Bei allgemeinen Unterrichtsräumen wird von einer Nutzung am Vormittag im Umfang von sechs Schulstunden ausgegangen, am Nachmittag werden die Räume maximal zwei Schulstunden ganztagspezifisch genutzt. Die ganztagspezifische Nutzung wird somit mit 25 % angenommen und es werden von den Gesamtkosten für das Vorhaben 25 % (400.000 €) als ganztagspezifisch anerkannt und mit 90 % gefördert.

Beispiel 2: Bau einer Drei-Felder-Sporthalle; Antragssumme 2,7 Mio. €

Bei Sporthallen wird von folgender Nutzung ausgegangen: am Vormittag im normalen Schulbetrieb im Umfang von fünf Zeitstunden, am Nachmittag eine ganztagspezifische Nutzung im Umfang von drei Zeitstunden und abends eine Fremdnutzung von vier Zeitstunden. Die ganztagspezifische Nutzung wird somit mit 25 % angenommen und es wird von den Gesamtkosten für die Halle ein Anteil von 25 % (675.000 €) als ganztagspezifisch anerkannt und mit 90 % gefördert.

5. In allen Fällen wird bei den Vorhaben, bei denen ein Zusammenhang zu einer ganztagspezifischen Nutzung **geringfügig** ist, eine **Förderung abgelehnt** (z.B. Sanierung des Flachdaches, Einbau einer neuen Heizung, Neubau der Verwaltung).
6. In allen Fällen, in denen ein kostenaufwändiger Ringtausch in der Gebäudenutzung vorgenommen wird und der Eindruck entsteht, dass eine allgemeine Sanierung des Gebäudes vorgenommen werden soll, sind vom Schulträger zusätzliche **Nachweise zur ganztagspezifischen Notwendigkeit und Angemessenheit** des Vorhabens zu erbringen (z.B. allgemeine Unterrichtsräume werden zu Kunsträumen, Kunsträume werden zum Lehrerzimmer, Lehrerzimmer und Verwaltung werden zur Mensa).
7. In Fällen, in denen die ganztagspezifische Nutzung oder die Anteile der ganztagspezifischen Nutzung nicht offensichtlich sind, ist der Schulträger verpflichtet, die ganztagspezifische Nutzung von Vorhaben darzulegen und im angemessenen Umfang die Aufwendungen getrennt nach ganztagspezifischer und nach allgemeiner Nutzung darzustellen.